

BEITREIBUNG

SPRICHT MAN IM FORDERUNGSMANAGEMENT VON DER BEITREIBUNG, IST DAS REALISIERUNG UND BEARBEITUNG VON FORDERUNGEN, DIE EINEN GELDlichen ANSPRUCH AUFWEISEN. ÜBERWIEGEND WIRD DIESER BEGRIFF JEDOCH IN DER VOLLSTRECKUNG VON ÖFFENTLICHEN ANSPRÜCHEN DER VERWALTUNG VERWENDET WIE Z.B. VON GELDLEISTUNGEN (STEUERN, GEBÜHREN, BEITRÄGE).

2. VORAUSSETZUNGEN – ALLGEMEIN

DIE BEITREIBUNG EINER GELDFORDERUNG ERFORDERT DAS VORLIEGEN EINER VOLLSTRECKUNGSANORDNUNG GEMÄSS § 3 VWVG, DIE FOLGENDES VORAUSSETZT: A) ERLASS EINES LEISTUNGSBESCHEIDES. B) FÄLLIGKEIT DER LEISTUNG. C) ABLAUF DER WOCHENFRIST. D) GESONDERTE MAHNUNG.

2.1 LEISTUNGSBESCHEID

DER LEISTUNGSBESCHEID IST EIN VERWALTUNGSAKT, IN DEM DIE PFLICHT DES SCHULDNERS ZUM AUSGLEICH DER GELDFORDERUNG FESTGESTELLT WIRD. DER LEISTUNGSBESCHEID MUSS DEN ANFORDERUNGEN EINES VERWALTUNGSAKTS ENTSPRECHEN, ALSO Z.B. EINE RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ENTHALTEN. ANDERNFALLS HANDELT ES SICH UM EINE SCHLICHTE ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG. EIN GEGEN EINEN LEISTUNGSBESCHEID EINGELEGTER WIDERSPRUCH ENTFALTET GRUNDSÄTZLICH GEMÄSS § 80 ABS. 2 NR. 1 VWGO KEINE AUFSCHIEBENDE WIRKUNG. DIE AUFSCHIEBENDE WIRKUNG KANN NACH EINEM ANTRAG DES SCHULDNERS DURCH DAS VERWALTUNGSGERICHT ANGEORDNET WERDEN.

2.2 FÄLLIGKEIT DER LEISTUNG

DIE GELDFORDERUNG MUSS FÄLLIG SEIN, D.H. DIE BEHÖRDE MUSS DIE GELDFORDERUNG VERLANGEN DÜRFEN. FEHLT EIN ZAHLUNGSTERMIN, SO WIRD DIE GELDFORDERUNG MIT DER BEKANNTGABE DES LEISTUNGSBESCHEIDES FÄLLIG.

2.3 ABLAUF DER WOCHENFRIST

NACH DEM ABLAUF DER FÄLLIGKEIT BZW. DER BEKANNTGABE DES LEISTUNGSBESCHEIDS IST DEM SCHULDNER EINE WOCHEN ZEIT ZU LASSEN, DIE FORDERUNG ZU BEGLEICHEN.

2.4 GESONDERTE MAHNUNG NACH DEM ABLAUF DER WOCHENFRIST SOLL DER SCHULDNER DURCH EINE GESONDERTE MAHNUNG ZUR ZAHLUNG AUFGEFORDERT WERDEN, IN DER IHM ERNEUT EINE WOCHEN ZEIT ZUR FORDERUNGSBEGLEICHUNG GESETZT WIRD. DIE SOLLVORSCHRIFT IST HIER GRUNDSÄTZLICH ALS ZWINGENDE VORAUSSETZUNG DER BEITREIBUNG ANZUSEHEN. DIE MAHNUNG KANN NUR UNTERBLEIBEN, WENN DER SCHULDNER SICH ERNSTHAFT UND ENDGÜLTIG WEIGERT, DIE GELDFORDERUNG AUSZUGLEICHEN.

3. VOLLSTRECKUNGSANORDNUNG DER SCHULDNER BRAUCHT KEINE KENNTNIS VON DER VOLLSTRECKUNGSANORDNUNG ZU HABEN. DIE ANORDNUNG KANN AUCH FORMLOS ERGEHEN. FESTSETZUNG UND BEITREIBUNG HABEN FÜR DIE WIRKUNG DES ZWANGSGELDES ALS PSYCHOLOGISCHES DRUCKMITTEL KEINE SELBSTSTÄNDIGE BEDEUTUNG.

JETZT IHR PERSÖNLICHES ANGEBOT EINHOLEN!

TEL: 05418001850

WEITERE INFORMATIONEN UNTER :

WWW.ADU-INKASSO.DE